

Gemeinde Stadland

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Inkrafttreten der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich „Achterstadt“**

Der Rat der Gemeinde Stadland hat die Außenbereichssatzung „Achterstadt“ mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung und die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Achterstadt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich Ihrer Begründung und den in der Satzung beschriebenen Anlagen zur Satzung im Rathaus Rodenkirchen, Bauverwaltung, Am Markt 1, 26935 Stadland, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Außenbereichssatzung „Achterstadt“ ist auf der Homepage der Gemeinde Stadland (<https://www.stadland.de/gemeinde-rathaus/politik/satzungen-ortsrecht/>) eingestellt.

Die Außenbereichssatzung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, daher wurde auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Aus dem gleichen Grund wurde deshalb von der Angabe verfügbarer Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB):  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bauleitplan / die Satzung und über das Erlöschen dort Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

## **Der Bürgermeister**

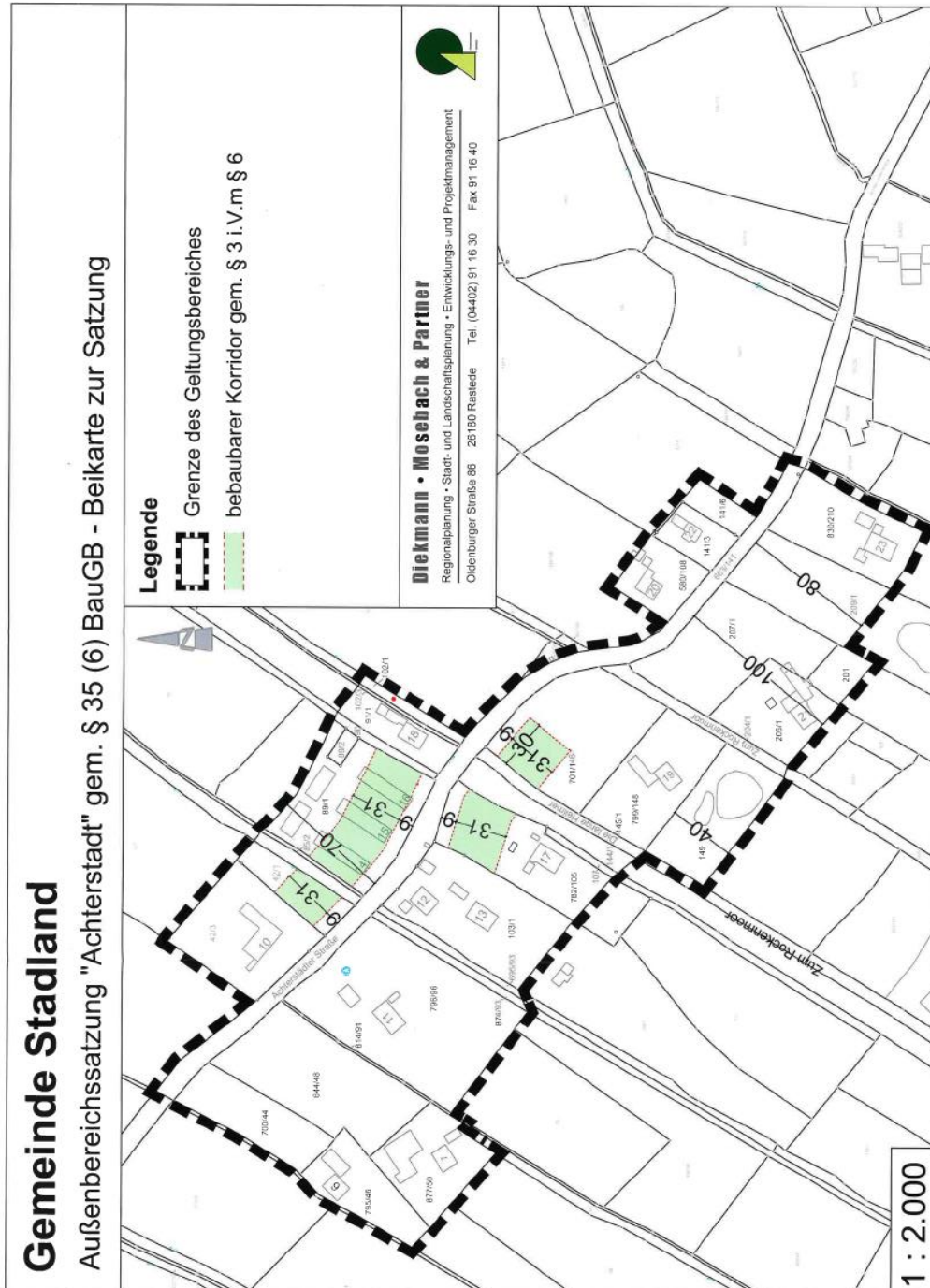
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Stadland, 1. August 2024  
Bürgermeister Harald Stindt

**Der Bürgermeister**

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Achterstadt“, ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Impressum:  
Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland  
Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland  
Erscheinungsdatum: 01.08.2024  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt  
Homepage der Gemeinde Stadland: [www.stadland.de](http://www.stadland.de)